

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	79 (1934)
<b>Heft:</b>	16
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. April 1934, Nummer 8
<b>Autor:</b>	J.B. / Hardmeier, Emil / Frei, Heinrich

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

20. APRIL 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Jahresbericht pro 1933 (Fortsetzung) – Die Bestätigungswohnen der Primarlehrer vom 11. März 1934 – Richtlinien für die Entlastung und Fächerzuteilung – Zürch. Kant. Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 24. März 1934 in Zürich – Sitzung des Kantonalvorstandes mit den Sektionspräsidenten vom 6. Januar 1934 in Zürich.

## Jahresbericht pro 1933 (Fortsetzung.)

### III. Kantonalvorstand.

Nahm im Jahre 1933 der Zürch. Kant. Lehrerverein den Gesamtvorstand in ausserordentlich starkem Masse in Anspruch, war dies weniger der Fall mit dem Leitenden Ausschuss. Musste nämlich dieser 1933 nur sechsmal (1932: achtmal) einberufen werden, so benötigte der gesamte Vorstand 1933 zur Bewältigung der vielen Geschäfte 18 Sitzungen (1932: 11), von denen eine eine Tagessitzung (1932: 2) war. Zu diesen Sitzungen kam dann noch eine Versammlung des Kantonalvorstandes mit den Delegierten des ZKLV in den SLV und den Sektionspräsidenten des ZKLV am 1. Juli 1933 im Hauptbahnhof in Zürich, über die von Aktuar J. Binder in Nr. 16 des «Päd. Beob.» berichtet worden ist. Mit Ausnahme der Sitzungen vom 7., 14., 21. Januar und 11. Februar, die mit Rücksicht auf den am Ausgehen verhinderten Präsidenten in dessen Wohnung in Uster abgehalten wurden, sowie der Tagungen vom 4. März, 30. Juni, 3. Juli und 27. November in einem Konferenzzimmer des Hauptbahnhofes Zürich fanden die Beratungen im Zunfthaus zur «Waag» in Zürich statt, und zwar am 18. März, am 20. Mai, am 3. Juni, am 2. und 9. September, am 28. Oktober, am 11., 18. und 25. November, am 26. Dezember. Der Leitende Ausschuss kam zweimal, am 28. Januar und am 25. Februar, in Uster zusammen und viermal im «Waagstübl» in Zürich, nämlich am 10. März, am 26. Mai, am 2. Juni und am 8. November. Die Nachmittagssitzungen dauerten durchschnittlich vier Stunden. Vier Mitglieder machten in den 18 Sitzungen des Kantonalvorstandes fünf Absenzen; in den sechs Sitzungen des dreigliedrigen Leitenden Ausschusses waren stets sämtliche Mitglieder anwesend. In den rund 74 Stunden (1932: 50) wurden im Kantonalvorstande 318 Geschäfte (1932: 185) behandelt; der Leitende Ausschuss beriet in 18 Stunden (1932: 29) deren 121 (1932: 184). Unter dem feststehenden Traktandum «Mitteilungen» wurden von jenem 77 (1932: 106), von diesem 6 (1932: 17) kleinere Angelegenheiten erledigt. Beide Instanzen verzeichnen also zusammen in den 92 Stunden (1932: 79) eine Erledigung von 439 Geschäften (1932: 369). Von der Erledigung der Geschäfte im Leitenden Ausschuss wurde dem Gesamtvorstand durch das Protokoll Kenntnis und Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Vom Umfang der Tätigkeit des Kantonalvorstandes zeugen auch folgende Angaben: Die Zahl der Ausfertigungen des Korrespondenzaktuariates beträgt 119 Stück, von denen 76 auf das erste und deren 43 auf das zweite Halbjahr entfallen. Das Kopierbuch des Präsidenten

des Zürch. Kant. Lehrervereins und des Chefredakteurs des «Päd. Beob.», E. Hardmeier, weist 230 (1932: 192) Korrespondenzen auf. Stark war auch im Jahre 1933 die Beanspruchung des Präsidenten durch telefonische Anfragen und Auskunftserteilungen. Für Audienzen wurde er 41 mal (1932: 38 mal) in Anspruch genommen; er wurde 196 mal (1932: 152 mal) ans Telefon gerufen und 165 mal (1932: 174 mal) rief er an. Besprechungen auswärts und Gänge sind in der Geschäftskontrolle 90 (1932: 187) notiert, und sechs mal (1932: sechs mal) war der Verband bei verschiedenen Angelegenheiten zu vertreten.

Schon bei Bestellung des Kantonalvorstandes für die Amtsduer 1930 bis 1934 behielten sich Wilhelm Zürrer, Ulrich Siegrist und Heinrich Schönenberger einen allfälligen Rücktritt innerhalb derselben vor. Leider sahen sie sich wegen der starken Beanspruchung veranlasst, auf Ende des Geschäftsjahres 1932/1933 zurückzutreten. Die grossen Verdienste, die sie sich durch ihre langjährige gewissenhafte Arbeit um den Zürch. Kant. Lehrerverein erworben hatten, wurden ihnen an der Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1933 durch den Präsidenten in warmen Worten verdankt, und der starke Beifall der Abgeordneten zeigte, dass er ihnen aus den Herzen gesprochen hatte. An Stelle von Wilhelm Zürrer, der dem Verbande von 1915 bis 1922 als Protokollführer, von 1922 bis 1926 als Vizepräsident und von 1926 bis 1933 als Vizepräsident und Zentralquästor seine Kraft zur Verfügung gestellt hatte, wurde Alfred Zollinger, Sekundarlehrer in Thalwil, gewählt, für Ulrich Siegrist, der von 1918 bis 1933 Korrespondenzaktuar gewesen war, H. C. Kleiner, Sekundarlehrer in Zürich, und für Heinrich Schönenberger, Lehrer in Zürich, von 1922 bis 1933 Stellenvermittler und von 1930 bis 1933 Führer der Mitgliederkontrolle und Aktuar des Leitenden Ausschusses, Heinrich Frei, Lehrer in Zürich.

Im Anschluss an die 9. und letzte Sitzung des alten Kantonalvorstandes am 30. Juni 1933 im Hauptbahnhof in Zürich erfolgte in gemütlichem Zusammensein die Verabschiedung der drei ausgetretenen Mitglieder, und in der ersten Sitzung am 3. Juli begrüsste ebenda der Präsident die neuen Kollegen, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, es möchte sich auch in diesem Kreise wiederum ein freudiges und gedeihliches Zusammenwirken entwickeln. Was die Neukonstituierung anbetrifft, sei auf Nr. 14 des «Päd. Beob.» 1933 verwiesen. Die Besorgung der Korrespondenz übernahm auch im Leitenden Ausschuss Heinrich Frei. Gemäss § 9 der Statuten hat der Zentralquästor für seine Geschäftsführung Sicherheit durch eine vom Kantonalvorstand zu bestimmende Kautio zu leisten. Diese wurde wie für den Vorgänger A. Zollingers auf

3000 Fr. festgesetzt und durch Hinterlage von 3500 Fr. in Wertschriften bei der Kantonalbankfiliale Thalwil geleistet.

Zu den Angelegenheiten, die den Kantonalvorstand in besonderem Masse beanspruchten, gehören die Herausgabe des «Päd. Beob.», die Gewährung von Rechtshilfe, die Frage der Lehrerbildung, die Stellungnahme zum Lohnabbau beim eidgenössischen Personal und zur eidgenössischen Krisensteuer, der Anschluss der Lehrerschaft an die Kantonale Beamtenversicherungskasse, die Revision der Statuten des SLV, die Bestätigungswohnen der Primarlehrer im Frühjahr 1934, Gesuche um Auskunft, Rat, Vermittlungen und Unterstützungen, Eingaben und Anregungen. Wir sehen hier von weiteren Bemerkungen ab und verweisen lediglich auf die unter besondern Titeln enthaltenen Ausführungen. (Fortsetzung folgt.)

## Die Bestätigungswohnen der Primarlehrer vom 11. März 1934

In der Sitzung des Kantonalvorstandes mit den Sektionspräsidenten und den Mitgliedern des Pressekommittes vom 24. Februar 1934 wurde die Situation auf die Bestätigungswohnen eingehend besprochen: die bereits getroffenen Anordnungen wurden bekanntgegeben und weitere Vorkehrungen beschlossen. Als gefährdet galten damals fünfzehn Kollegen zu Stadt und Land und die verheirateten Lehrerinnen in Zürich, Winterthur und Horgen. Zur Sicherung der Angegriffenen wurden alle Massnahmen getroffen, die möglich waren. Dabei lagen einzelne Fälle mehr in der Hand des Kantonalvorstandes; andere beschäftigten mehr die Sektionsvorstände und deren Präsidenten.

Zum Schutz der verheirateten Lehrerin, welche Frage den Kantonalvorstand erstmals im Oktober 1933 eingehend beschäftigte, wurde die gegen die Motion Dr. Bosshart gerichtete Eingabe an den Kantonsrat an diejenigen Sektionspräsidenten geleitet, die sie brauchen konnten; es erschien der Artikel von Herrn H. Egg für die verheiratete Lehrerin im «Pädagogischen Beobachter»; es wurde eine Zusammenstellung von Material über den Arbeitsmarkt der Volksschullehrer zur Verteilung gebracht. Dieses Material ist im Abstimmungskampf durch die Sektionen überall verwendet worden. Dann wurde auch die Verbindung von Sektionen mit gefährdeten verheirateten Lehrerinnen und der Sektion Zürich hergestellt, die in dieser Frage besonders initiativ war. Ueberall, wo es sich als notwendig erwies, traten Sektionsvorstände, Pressekommittetmitglieder und weitere Kollegen eifrig für die verheiratete Lehrerin ein.

Während diesen Aktionen zugunsten der verheirateten Lehrerinnen überall eine gewisse Einheitlichkeit zugrunde lag, zeigten die Massnahmen zum Schutz gefährdeter Kollegen eine grosse Mannigfaltigkeit. Aus den ausführlichen Schlussberichten der Sektionen geht eindeutig hervor, dass überall mit grossem Einfühlungsvermögen für das Richtige und Mögliche zugunsten der Kollegen eingegriffen worden ist.

Und nun das Resultat: Von den wegen ihrer politischen Gesinnung und aktiver Betätigung in einer Partei gefährdeten Lehrern wurde keiner weg gewählt.

Ueberall da, wo persönliche Antipathien und Feindschaften, Vereins- und Gemeindeangelegenheiten Gründe zu Anfeindungen ergeben hatten, erfolgten

keine Wegwahlen, was nicht zuletzt dem geschickten Vorgehen der Sektionsvorstände zu verdanken ist.

Aus Unzufriedenheit mit der Schulführung erfolgten zwei Wegwahlen; in einem der beiden Fälle wurde eine Intervention des Verbandes vor der Wahl nicht gewünscht.

Die Stimmung gegen das Doppelverdienertum führte zur Nichtbestätigung von sechs Lehrerinnen, zwei in Horgen und vier in Winterthur. Bei allen handelt es sich um bewährte, von den Schulbehörden anerkannte Kräfte, von denen die jüngste 6½, die älteste 35 Jahre im zürcherischen Schuldienst steht. Während in Horgen die Einstellung weiter Bevölkerungskreise gegen das Doppelverdienertum sozusagen allein zur Nichtbestätigung führte, hatte die Angelegenheit in Winterthur noch einen politischen Einschlag. Hier fielen die Bestätigungswohnen mit den Wahlen in den Grossen Gemeinderat zusammen. Die Stellungnahme gegen die verheiratete Lehrerin und deren umgehendste Beseitigung aus dem Schuldienst sollte wohl auf diese Gemeinderatswahlen hin den Beweis dafür liefern, dass die Sozialdemokratische Partei Winterthurs Ernst machen wolle mit der Krisenbekämpfung durch Arbeitsbeschaffung für die Jungen. So wurde die «Arbeiterzeitung» im Gegensatz zur bürgerlichen Presse für alle Einsendungen zugunsten der verheirateten Lehrerinnen gesperrt und eine umfassende Propaganda des Sektionsvorstandes und der Pressevertreter verunmöglicht.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV vom 24. März 1934 befasste sich eingehend mit den oben angeführten Nichtbestätigungen und den daraus resultierenden Anträgen der Sektionen.

Der Antrag der Sektion Uster und des Kantonalvorstandes, dass der im genannten Bezirk Weggewählte, der wegen seiner Schulführung angegriffen worden war, wieder im Schuldienst verwendet werden solle, wurde von der Versammlung einstimmig unterstützt und wird an den Erziehungsrat weitergeleitet werden. Es darf für diesen Kollegen eingetreten werden, da er durch sein Verhalten in früheren Jahren und auch in den letzten Monaten wieder gezeigt hat, dass er den gestellten Anforderungen zu genügen vermag. Die Ueberarbeitung und Nervosität, die eine Zeitlang zu Klagen Anlass gab, nun aber überwunden sein dürfte, sollte ihm nach der Auffassung aller nicht weiter zum Verhängnis werden.

Solche Anträge an den Erziehungsrat auf Wiederverwendung Weggewählter müssen sorgfältig und eingehend erwogen werden, und in einem Falle war erst die Delegiertenversammlung der Ort, wo sich ein abgerundetes Bild ergab. Der in der Versammlung anwesende Erziehungsrat Prof. Dr. Gasser erklärte, dass die Behörde bis heute gerne die Vernehmlassung der Delegiertenversammlung über solche Fälle angehört und beachtet habe. Es sei aber durchaus notwendig, dass man mit keinem Fall, in dem man nicht wirklich für einen Kollegen einstehen könne, an den Erziehungsrat gelange. Durch ein solches Vorgehen würden der Verband und dessen Anträge an Ansehen einbüßen, was sich zu ungünstigen von später unverschuldet Weggewählten auswirken müsste. So beschloss die Versammlung, sich auch in Zukunft nicht für Kollegen einzusetzen, die im Laufe mehrerer Jahre immer wieder Anlass zu den gleichen schwerwiegenden Klagen gegeben, wie z. B. durch ganz ungenügende Schülertagehefte, übertriebene Körperstrafen, Fehlen von An-

passungsfähigkeit, zu eigenwilliges Vorgehen in methodischen Fragen.

Leicht fiel den Delegierten die Zustimmung zu dem vom Kantonvorstand unterstützten Antrag der Sektion Horgen, die für die jüngere der nicht bestätigten Kolleginnen (6½ Dienstjahre) um sofortige, für die etwas ältere (14 Dienstjahre) um gelegentliche Wiederwendung ersuchte. Handelt es sich doch bei beiden um gut qualifizierte Lehrkräfte, von denen die eine einen Verdienst noch einige Zeit notwendig braucht, während die andere nicht sicher ist, ob diese Notwendigkeit sich nicht auch für sie noch einstellen wird.

Für die vier nicht bestätigten Winterthurer Lehrerinnen mit 20 bis 35 Dienstjahren stellte die Sektion Winterthur folgenden vom Vorstand unterstützten Antrag: «Da die vier Lehrerinnen unter dem Vorwand des grossen kommenden Lehrerüberflusses weggewählt worden sind, beantragt die Sektion, es möge der Lehrerin mit 35 Dienstjahren nach § 17 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ein staatlicher Ruhegehalt gewährt und es möchten die drei andern gemäss § 19 des genannten Gesetzes unter Wahrung der in § 17 genannten Ansprüche in den Ruhestand versetzt werden.» Auch dieser Antrag wurde von der Delegiertenversammlung einstimmig angenommen, da man fand, dass der Ruhegehalt, der auch beim kantonalen Lohnabbau wieder als ein Bestandteil der Besoldung behandelt wurde, den vier Lehrerinnen nicht verloren gehen dürfe.

Die Delegierten gaben durch Unterstützung der Anträge der Sektionen und des Kantonvorstandes der Auffassung Ausdruck, dass diese wohl überlegt und berechtigt seien. Sie sind der Ueberzeugung, dass die Anträge vom Erziehungsrat wohlwollend geprüft werden, und sie hoffen auf deren Annahme durch die oberste Erziehungsbehörde.

J. B.

## Richtlinien für die Entlastung und Fächerzuteilung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen sind Richtlinien für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Erlasse, nämlich

- a) des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 25 und 57;
- b) des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1919, § 17;
- c) des Beschlusses des Erziehungsrates betreffend Forderungen der Industrieschule gegenüber der Sekundarschule, Ziff. 2 («Amtliches Schulblatt» vom 1. Januar 1928).

(Ueber die rechtliche Auslegung dieser Bestimmungen siehe Gutachten im «Päd. Beob.» vom 20. Oktober 1933.)

2. Diese Richtlinien gelten zunächst für die Regelung der Kollegen unter sich; zum Schutz getroffener Vereinbarungen oder zur Erledigung strittiger Fälle können sie auch vor den Behörden angeführt werden.

In strittigen Fällen ist es Pflicht der Kollegen, vor dem Weiterzug an die Behörden die Vermittlung des ZKLV anzugehen.

3. Vorbildliche Regelungen, wie sie z. B. für die Entlastungspflicht in Zürich getroffen wurden, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

### 4. Entlastungsrecht.

- a) Jede Tätigkeit ausserhalb der Pflichtstundenzahl, die mit einem festen Einkommen verbunden ist, gilt als Entlastungshindernis;
- b) Ausnahmen: Durchführung von Kursen an einer Fortbildungsschule und an der Volksschule; diese letzteren nur, soweit sie in den Lehrplan der Volksschule aufgenommen werden dürfen, und wenn nachgewiesen wird, dass diese Kurse durch keine andere Lehrkraft der Gemeinde erteilt werden können.

Kein Entlastungshindernis sind also: Ausübung eines durch das Volk vergebenen Mandates, Tätigkeit in Behörden und Kommissionen, sofern kein festes Einkommen bezogen wird.

### 5. Entlastungspflicht.

Sie dauert normalerweise bis und mit dem Schuljahr, in welchem das 32. Altersjahr zurückgelegt wird; wo örtliche Verhältnisse es notwendig machen, kann sie bis zum 36. Altersjahr ausgedehnt werden.

Primar- und Sekundarlehrer sind in den Fächern Singen, Zeichnen und Turnen gegenseitig entlastungspflichtig.

### 6. Fächerzuteilung.

Sie kann allgemein gültig über die sub Ziff. 1 genannten Bestimmungen hinaus nicht näher geregelt werden.

In strittigen Fällen gilt Ziff. 2, Abs. 2.

Uster und Zürich, den 24. März 1934.

Namens der Delegiertenversammlung  
des Zürch. Kant. Lehrervereins,

Der Präsident: Emil Hardmeier.

Der Aktuar: Heinrich Frei.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Ausserordentliche Generalversammlung

Samstag, den 24. März 1934, nachmittags 2.15 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: E. Hardmeier.

1. Das in Nr. 14 des «Pädagogischen Beobachters» 1933 enthaltene *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1933 wird auf Antrag von R. Brunner in Winterthur genehmigt.

2. Von 80 Eingeladenen sind beim *Namensaufruf* anwesend oder vertreten deren 69; sieben fehlen entschuldigt und vier unentschuldigt.

3. Ueber das Haupttraktandum *Bestätigungsähnlichkeit* der Primarlehrer 1934 siehe den Bericht unter diesem Titel in Nr. 8 des «Pädagogischen Beobachters» vom 20. April 1934, in dem die wertvolle Arbeit der Sektionsvorstände verdankt und darauf hingewiesen ist, dass alle Anträge der Sektionen vom Kantonvorstand unterstützt und von der Delegiertenversammlung angenommen wurden.

Im Zusammenhang mit der Besprechung der Nichtbestätigung der vier verheirateten Winterthurer Lehrerinnen wurde von Winterthurer Kollegen darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonalverband sich mit den Stimmungen, Auffassungen und Tendenzen, die zu diesen Wählern führten und weitere Kreise ziehen können, befassen müsse, damit Mittel gefunden werden können, um ihnen entgegenzuwirken. Die Delegiertenversammlung war mehrheitlich der Auffassung, dass das geschehen soll; sie beauftragte deshalb

die Sektion Winterthur, die Frage eingehend zu studieren und dem Kantonalvorstand entsprechende Anträge einzureichen.

4. Die vom Kantonalvorstand auf Grund einer Vorlage von H. C. Kleiner aufgestellten *Richtlinien für die Entlastung und Fächerzuteilung*, die dazu beitragen sollen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Kollegen in diesen Fragen zu vermeiden, werden ohne Gegenantrag angenommen. Für den genauen und vollständigen Wortlaut der Richtlinien siehe Nr. 8 des «Päd. Beob.» vom 20. April 1934.

5. In der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1933 konnte dem *Wunsche des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht*, die Versammlung solle in einer Resolution gegen antidemokratische Tendenzen Stellung nehmen, nicht entsprochen werden, da der Antrag zu spät eingegangen war; er wurde aber dem Vorstand als Geschäft zur Behandlung überwiesen. In der Folge zog der VSSK seinen ersten Resolutionsentwurf zurück und stellte dem Kantonalvorstand im Oktober 1933 einen zweiten abgeänderten Entwurf zur Weiterleitung an die nächste Delegiertenversammlung zu. Der Vorsitzende gibt den Wortlaut der Eingabe bekannt, welche die Zustimmung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung findet, die wünscht, dass der Text als Resolution im Versammlungsbericht erscheine. Die *Resolution* lautet:

«Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins vom 24. März 1934 stellt mit Befremden fest, dass sich in den neuesten politischen Strömungen auch in der Schweiz antidemokratische Tendenzen bemerkbar machen.

Sie ist der Auffassung, dass die Demokratie nicht nur die einzige mögliche Grundlage des Schweizerischen Bundesstaates, sondern ebenso sehr auch die Voraussetzung einer wirklichen Volksschule ist. Sie erachtet es daher als ihre Bürger- und Erzieherpflicht, für die Wahrung der demokratischen Grundrechte unseres Volkes einzustehen.

Aus diesem Grunde verurteilt sie auch alle Angriffe, die gegen einzelne Lehrer ihrer politischen Einstellung wegen gerichtet werden. Auch der Lehrer hat als Staatsbürger das Recht der freien Meinungäußerung, und es widerspricht den demokratischen Grundsätzen, Volkserzieher, die als Lehrer und Bürger ihre Pflicht erfüllen und sich im Unterricht an die durch Gesetz und Lehrplan geforderten Schranken der Lehrfreiheit halten, nur um ihrer politischen Gesinnung willen aus der Schule entfernen zu wollen.

Der ZKLV wird in solchen Fällen seinen Mitgliedern jede mögliche moralische und materielle Unterstützung angedeihen lassen.»

6. Die beiden früheren Mitglieder des Synodalvorstandes, Seminardirektor Dr. H. Schächl in Küsnacht und Sekundarlehrer K. Huber in Zürich, werden einstimmig als Mitglieder des Leitenden Ausschusses des *Aktionskomitees für das Lehrerbildungsgesetz* bestätigt. Damit ist der frühere Beschluss, laut welchem diesem Leitenden Ausschuss die Mitglieder des Kantonalvorstandes und des Vorstandes der Schulsynode angehören sollen, im Sinne einer Erweiterung abgeändert.

Um 5.45 Uhr sind die Verhandlungen beendet, die der Vorsitzende mit dem Dank an die Anwesenden für ihr Erscheinen schliesst.

F.

## Sitzung des Kantonalvorstandes mit den Sektionspräsidenten

Samstag, den 6. Januar 1934, in Zürich.

Geschäfte: 1. *Stellungnahme zur Lohnabbaufrage*.  
2. *Richtlinien für die Entlastung und Fächerzuteilung*.

Der Vorsitzende E. Hardmeier begrüsste die Anwesenden und stellte fest, dass sämtliche Sektionen durch den Präsidenten oder einen Ersatzmann vertreten waren. Er bedauerte, dass die Einberufung einer Delegiertenversammlung zur Besprechung der äusserst wichtigen Angelegenheit nicht mehr möglich war, da die Verhandlungen des Vorstandes mit der kantonalen Finanzdirektion erst am 3. Januar stattfinden konnten und unsere Antwort bis spätestens am 8. Januar in den Händen der Regierung sein müsse. Nach einer kurzen Orientierung über die *Stellungnahme des Vorstandes zur Lohnabbaufrage* wurde das von H. C. Kleiner verfasste *Aide-Mémoire zur Diskussion* gestellt.

Zu Punkt 1: «Der ZKLV ist einverstanden, dass die Lehrer zusammen mit sämtlichen andern vom Staate besoldeten Angestellten ein Opfer bringen, um während der Krisenzeit die Gleichgewichtslage des kantonalen Budgets zu ermöglichen», wurde von einer Seite darauf hingewiesen, dass die Beamten und Angestellten des Kantons seinerzeit eine wesentlich höhere Gehaltsaufbesserung des Kantons erhielten als die Lehrer, was eine gleiche Behandlung der Lehrer mit den übrigen staatlichen Funktionären im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht rechtfertige. Demgegenüber musste festgestellt werden, dass die Gehälter der kantonalen Beamten und Angestellten im Jahre 1924 einen Abbau erfuhrten, während damals an den Besoldungen der Lehrer nichts geändert wurde. Zu einer Eingabe der Sektion Hinwil, in der die Anregung gemacht wurde, der Kanton sollte auf einen Abbau der Gehälter der Primar- und Sekundarlehrer zugunsten der Gemeinden verzichten, konnte H. C. Kleiner mitteilen, dass diese Anregung der Finanzdirektion bereits unterbreitet worden sei, jedoch ohne jeden Erfolg. Es wurde daher beschlossen, es sei der Regierungsrat einzuladen, bei den Gemeinden dahin zu wirken, dass die Lehrer durch einen Abbau der freiwilligen Gemeindezulage nicht schlechter gestellt werden als die entsprechenden Gemeindefunktionäre.

Zu Punkt 2: «Der ZKLV wünscht keinen nach der Höhe der Besoldungen abgestuften Lohnabbau» stellte H. Leber den Gegenantrag auf Abstufung durch Festsetzung eines abbaufreien Betrages. Nach längerer Diskussion wurde der Antrag des Vorstandes mit 11 gegen 5 Stimmen gutgeheissen. Eine Anregung des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht, es sei der Regierung ein differenzierter Lohnabbau im Sinne der Einführung des Soziallohnes vorzuschlagen, wurde aus der Erwägung heraus, dass es sich bei der gegenwärtigen Regelung um eine provisorische Massnahme handle, einstimmig abgelehnt.

Der Vorlage zu einem Ermächtigungsgesetz, das das Recht des Volkes, die Besoldungen der Lehrer festzusetzen, an den Kantonsrat delegieren will, wurde keine Opposition gemacht; dagegen wurde die Auffassung vertreten, dass die zeitliche Befristung auf zwei Jahre ins Gesetz aufgenommen werden sollte.

Die übrigen im *Aide-Mémoire* enthaltenen Punkte wurden diskussionslos gutgeheissen.

Das Geschäft 2: «*Richtlinien für die Entlastung und Fächerzuteilung*» konnte der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr behandelt werden.

F.